

Informationen zur Bezügeabrechnung der Tarifbeschäftigten

Das Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle ist für die Berechnung und Zahlung der Bezüge der Hessischen Landesbediensteten (mit Ausnahme der Hochschulen, Fachhochschulen und Universitätskliniken) zuständig. Nachstehend unterrichten wir Sie über die Zuständigkeiten für die Festsetzung und Zahlung der Bezüge. Des Weiteren haben wir für Sie einige allgemeine Informationen zusammengestellt.

Bezügeabrechnung im Integrierten Personalmanagement (LRM HR)

Alle bezügerelevanten Daten werden in einer Datenbank bereitgehalten. Auf diese Datenbank greifen je nach Zuständigkeit die Personalsachbearbeiter(innen) der personalverwaltenden Dienststelle und der Bezügestelle zu. Änderungen in den persönlichen und bezügerelevanten Daten werden daher nur noch einmal erfasst und über das Verfahren automatisch an die/den zuständige(n) Bearbeiter(in) bei der Bezügestelle weitergeleitet und umgekehrt.

1. Zuständigkeit der personalverwaltenden Dienststellen

Nachstehende bezügerelevante Sachverhalte sind der Dienststelle anzuzeigen bzw. von der Dienststelle ins Verfahren einzupflegen:

- Einstellung, Feststellung der Entgeltgruppe und der Entgeltstufe, Höhergruppierung, Beendigung des Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnisses,
- Festsetzung der Dienst-/Beschäftigungszeit,
- Änderung der Arbeitszeit,
- Änderung der Bankverbindung*,
- Änderung der Anschrift,
- Elternzeit/Sonderurlaub (Beginn/Ende/Verlängerung),
- Änderungen des Familienstandes (z. B. Heirat/Begründung einer Lebenspartnerschaft, dauerndes Getrenntleben, Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Tod des Ehegatten/Lebenspartners),
- Geburt eines Kindes,
- Personenstandsänderungen durch Vorlage der Personenstandsurkunden (z. B. Heiratsurkunde),
- Gewährung/Wegfall von Zulagen bzw. Zuschlägen nach den tariflichen Bestimmungen,
- Meldung bei Arbeitsunfähigkeit und bei Betreuung eines erkrankten Kindes.

*** Kann bei der personalverwaltenden Dienststelle und der Bezügestelle angezeigt bzw. gepflegt werden.**

2. Zuständigkeit des Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle

Bezügerelevante Änderungen sind der Bezügestelle anzuzeigen, wenn sie Auswirkungen auf

- die Zahlung der kinderbezogenen Entgeltbestandteile,
- die Festsetzung der Krankenbezüge gem. den tarifrechtlichen Regelungen,
- die Festsetzung der Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungspflicht (insbesondere die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung - auch geringfügigen/kurzfristigen Beschäftigung -),
- die Abführung der Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungsbeiträge,
- die Abführung der Entgeltumwandlung,
- Leistungen der Sozialversicherungsträger (Anträge bzw. Bescheinigungen an Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit),
- den Lohnsteuerabzug,
- die Festsetzung und Abführung der Vermögenswirksamen Leistung,
- die Abführung von persönlichen Abzügen (Abtretungen, Pfändungen)

haben.

Bitte beachten Sie, dass die vorgenannte Auflistung nicht erschöpfend ist!

Die korrekte Zahlung der Bezüge hängt auch davon ab, dass erforderliche Unterlagen und Mitteilungen zeitnah vorgelegt werden, damit die personalverwaltende Dienststelle bzw. die Bezügestelle die entsprechenden Daten in das System einpflegen kann.

3. Schutz personenbezogener Daten

Um die Bezüge festzusetzen, berechnen und auszahlen zu können, erhebt die Bezügestelle Daten aller Arbeitnehmer/innen, die von ihr abgerechnet werden und speichert diese in einer automatisierten Datei.

Das Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle ist somit „Daten verarbeitende Stelle“ im Sinne des Hess. Datenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund tarifvertraglicher, sozialversicherungs-, zusatzversicherungs- sowie steuerrechtlicher Vorschriften. Persönliche Daten werden regelmäßig an folgende Stellen übermittelt:

- an die Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger nach der Datenübermittlungsverordnung die Anmeldungen und Entgeltmeldungen,
- zur Zusatzversorgung nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Bayerischen Versicherungskammer und dem Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen die Anmeldungen, Abmeldungen und Jahresmeldungen,
- an die Clearingstellen der Finanzverwaltung die jährlichen Lohnsteuerbescheinigungen,
- die Bezüge an die Geldinstitute mit den Daten zur Überweisung,

Der Umfang der gemeldeten Daten ist auch aus den übersandten Meldebescheinigungen bzw. aus den Überweisungsformularen ersichtlich.

Nähere Informationen zu dem Thema Datenschutz können Sie auch der Internetseite www.hbs.hessen.de > Über uns > Datenschutz.) entnehmen.

4. Geschäftszeichen

Das Geschäftszeichen der Bezügestelle (Bearbeiter-, Personalbereich-, Personalteilbereich- und Personalnummer) ist bei jeglichem Schriftverkehr anzugeben.

5. Fälligkeit der Bezüge

Die laufenden monatlichen Bezüge werden so rechtzeitig auf das hier angegebene Konto überwiesen, dass sie am letzten Werktag eines Monats verfügbar sind. Änderungen werden grundsätzlich noch bei der Zahlung für den laufenden Monat berücksichtigt, wenn die entsprechenden Anzeigen oder Mitteilungen bis zum 10. eines Monats eingehen.

6. Nachzahlungen und Rückforderungen

Nachzahlungen werden mit den laufenden monatlichen Zahlungen überwiesen. Rückforderungen werden unter Beachtung der gesetzlichen und tarifrechtlichen Regelungen von den monatlichen Bezügen einbehalten, hierauf entfallende Steuern, Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungsbeiträge erstattet. Nachzahlungen oder Rückforderungen werden in dem Bezügenachweis gesondert ausgewiesen.

7. Lohnsteuerabzugsmerkmale

Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) werden aufgrund Ihres Geburtstages und Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer (Steuer-ID) durch das Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle elektronisch beim zuständigen Bundeszentralamt für Steuern abgerufen. Zusätzlich benötigt die Bezügestelle noch die Information, ob es sich bei Ihrem Beschäftigungsverhältnis um das Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Die auf Ihrem Bezügenachweis vermerkten Lohnsteuerabzugsmerkmale sollten von Ihnen genau geprüft werden.

Sind diese unzutreffend, können Sie Änderungen nur über Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt beantragen. Nach erfolgter Änderung durch das Wohnsitzfinanzamt wird die Bezügestelle durch einen monatlichen Änderungsdienst über die Änderungen elektronisch unterrichtet.

Die Bezügestelle ist an die elektronisch übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale gebunden.

Die Bezügestelle darf eine Änderung außerhalb des elektronischen Änderungsdienstes nur vornehmen, wenn ihr eine von Finanzamt auszustellende „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39 Abs. 1 Satz 2 EStG“ oder eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach § 39e Abs. 8 EStG“ vorgelegt wird.

8. Lohnsteuerbescheinigung

Das Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle ist gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuerdaten bis spätestens 28. Februar des Folgejahres elektronisch an die Finanzverwaltung zu übertragen.

Über die Daten, die von der Bezügestelle elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden, wird nach den Jahresabschlussarbeiten zeitnah und unaufgefordert eine entsprechende Aufstellung in Form einer Lohnsteuerbescheinigung übersandt.

Die maschinell erstellten Lohnsteuerbescheinigungen werden der Bezügestelle aus steuerrechtlichen Gründen erst nach Zahlung der Januarbezüge zentral zur Verfügung gestellt. Von telefonischen oder schriftlichen Anforderungen sollte daher bis Ende März abgesehen werden.

9. Bezügenachweis

Der Bezügenachweis informiert über die der Berechnung der Bruttobezüge zugrundeliegenden Merkmale (Entgeltgruppe, kinderbezogene Entgeltbestandteile, Zulagen, Zuschläge, Familienstand etc.) und die gesetzlichen sowie die persönlichen Abzüge (z. B. Steuern, Sozialversicherungs-/Zusatzversicherungsbeiträge, Vermögenswirksame Leistungen etc.). Veränderungen sind durch Vergleich mit dem vorhergehenden Bezügenachweis erkennbar.

Ein Bezügenachweis wird bei der erstmaligen Zahlungsaufnahme erstellt. Danach werden Bezügenachweise nur für den Monat erstellt, in dem sich die Bezüge gegenüber dem Vormonat geändert haben. Von dieser Regel ausgenommen sind die Monate Januar und Dezember; für diese Monate werden zur besseren Übersicht immer Bezügenachweise erstellt.

Nähere Informationen zum Bezügenachweis sowie zum elektronisch Bezügenachweis erhalten Sie auf der Internetseite www.hbs.hessen.de > Bezüge > Arbeitnehmer > Bezügenachweise.

Der Bezügenachweis dient als Verdienstnachweis und ist deshalb sorgsam aufzubewahren.

10. Prüfungspflicht des Bezügeempfängers

Es besteht die Pflicht zur Überprüfung der Bezügenachweise. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus dem Arbeitsverhältnis selbst, sowie aufgrund der dazu ergangenen gefestigten Rechtsprechung. Offensichtliche und vermeintliche Fehler sind der personalverwaltenden Dienststelle bzw. der Bezügestelle zu melden.

11. Ausschlussfristen

Die Ansprüche auf Entgelt aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterliegen bestimmten Ausschlussfristen (z. B. für Beschäftigte gem. § 37 TV-H und für Auszubildende nach § 22 TVA-H BBiG). Ansprüche, die nicht innerhalb der Ausschlussfristen und in der vorgeschriebenen Form geltend gemacht werden, erlöschen. Deshalb sind Ansprüche rechtzeitig, jeweils nach Zuständigkeit (siehe unter Punkt 1 bzw. 2), bei der personalverwaltenden Dienststelle oder bei der Bezügestelle geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle